



Stammsitz
04668 Grimma
Lausicker Str.3
Tel.: 0 34 37/99 5-3
Fax: 0 34 37/99 5-419

Zweigbetrieb Aue
08321 Zschorlau
Karlsbader Str.1
Tel.: 0 37 71/41 01-0
Fax: 0 37 71/41 0120

Zweigbetrieb Torgau
04886 Beilrode
Ernst-Thälmann-Str.118
Tel.: 0 34 21/71 70-73
Fax: 0 34 21/71 70 74

BAUMASCHINEN, BAUSERVICE und FAHRZEUGE · HANDELS- und VERMIETUNGS-GmbH

FORM- und BETONSTAHL · EISENBIEGEBETRIEB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE ÜBER KRANE, BAUMASCHINEN UND KLEINGERÄTE

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu übertragen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß zu behandeln.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei normaler Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, andernfalls gilt der Mietgegenstand als genehmigt. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit, in allen übrigen Fällen wird sie nicht berührt.
3. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 2 und 3 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

BAUMASCHINEN, BAUSERVICE und FAHRZEUGE · HANDELS- und VERMIETUNGS-GmbH

FORM- und BETONSTAHL · EISENBIEGEBETRIEB

§ 5 Mietpreis und Zahlung

1. Die Berechnung der Miete erfolgt ab und einschließlich des Übergabetages. Ihr liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich. Monatsanteilige Mietzeiträume werden anteilig nach Kalendertagen in Rechnung gestellt.
2. Wird der vereinbarte voraussichtliche Anlieferungs- bzw. Montagetermin um mehr als 14 Kalendertage durch Gründe, die ausschließlich der Mieter zu vertreten hat, überschritten, gilt der 15. Kalendertag als Übergabetag und die Mietzeit tritt in Kraft.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand bis zum Zahlungsausgleich vorübergehend außer Betrieb zu nehmen. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter darüber hinaus auch berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 6 Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Vertragspreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 7 Stilliegeklause

1. Wenn als Folge von Witterungseinflüssen in den Monaten Dezember, Januar und Februar eine Stilliegezeit von mehr als 8 Werktagen eintritt, reduziert sich der Mietpreis - mit Ausnahme der Kosten der Kranversicherung - um die Hälfte. Die Stillstandszeit ist durch geeignete Nachweise (z.B. Bautagebuch) zu belegen. Während dieser Zeit hat der Mieter die zur Steuerung und Bedienung der Geräte erforderlichen Einrichtungen beim Vermieter abzugeben. Die Mietpreisreduzierung erfolgt zwischen Abgabetag und Abholtag der Steuer- und Bedieneinrichtungen.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes gemäß der zum Gerät gehörigen Unterlagen auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) die zum Gerät gehörenden Unterlagen (z.B. Kranbuch) regelmäßig zu kontrollieren, dem Vermieter bevorstehende Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und diese unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Ansonsten trägt sie der Mieter.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Aufwendungen, die durch die zeitweilige Nichtnutzung als Folge der Untersuchung beim Mieter entstehen oder entstehen könnten.

BAUMASCHINEN, BAUSERVICE und FAHRZEUGE · HANDELS- und VERMIETUNGS-GmbH

FORM- und BETONSTAHL · EISENBIEGEBETRIEB

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
2. Eine vereinbarte Mietzeit verlängert sich automatisch um die Zeit, die der Mietgegenstand weiterhin beim Mieter verbleibt.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe von Kranen und Baumaschinen dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). Die Freimeldung hat mindestens acht Kalendertage vor dem Freigabetag schriftlich zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der achte Kalendertag nach schriftlicher Freimeldung als Freigabetag. Sollte zwar eine Freimeldung erfolgt sein, aber am Freigabetag oder bis zu zwei Wochen danach eine Demontage bzw. der Abtransport aus Gründen, die nicht der Vermieter zu vertreten hat, unmöglich oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich sein, so verlängert sich die Mietzeit bis zu dem Zeitpunkt, ab welchen die Behinderungen beseitigt sind.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
5. Die Rückgabe oder Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner in § 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung für den Zeitraum bis zur Beendigung der durch ihn bedingten Instandsetzungsarbeiten, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden des Vermieters nach. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten bekanntzugeben.
2. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 5 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie sonstige Mängel nicht innerhalb von einem Monat nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 11 Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Mietgegenstandes haftet der Mieter dem Vermieter auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Vermieters.
2. Beschädigte, verlorene und verbrauchte Teile werden zum Listenpreis berechnet, es sei denn, der Mieter kann im konkreten Fall nachweisen, daß ein geringerer Schaden entstanden ist, oder dem Vermieter ist der Nachweis eines höheren Schadens möglich.

§ 12 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.



Stammsitz
04668 Grimma
Lausicker Str.3
Tel.: 0 34 37/99 5-3
Fax: 0 34 37/99 5-419

Zweigbetrieb Aue
08321 Zschorlau
Karlsbader Str.1
Tel.: 0 37 71/41 01-0
Fax: 0 37 71/41 0120

Zweigbetrieb Torgau
04886 Beilrode
Ernst-Thälmann-Str.118
Tel.: 0 34 21/71 70-73
Fax: 0 34 21/71 70 74

BAUMASCHINEN, BAUSERVICE und FAHRZEUGE · HANDELS- und VERMIETUNGS-GmbH

FORM- und BETONSTAHL · EISENBIEGEBETRIEB

§ 13 Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner während der vereinbarten Mietzeit unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der bestimmten Mietzeit bzw. der Mindestmietzeit gelten die in Ziffer 2 geregelten Kündigungsfristen.
2. Bei Kleingeräte-Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Werktag wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Werktage, wenn der Mietpreis pro Woche und sechs Werktage, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, soweit dies gesetzlich nicht unzulässig ist. Dies gilt insbesondere
 - a) im Fall von § 5 Nr. 4 Satz 2,
 - b) wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert,
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,
 - d) in Fällen von nachhaltigen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 8 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 10 Anwendung.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.